

**ORIGINAL**

L a g e p l a n M = 1 : 1000

zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für das Gebiet "Südlich der Wendelsteinstraße" der Gemeinde Halting

**Festsetzung durch Planzeichen:**

- Grenze des Geltungsbereiches
- \*--- Aufzuhebende Grenze des Geltungsbereiches
- Neue Grenze des Geltungsbereiches
- Neue Baugrenze für Wohngebäude
- GO Neue Baugrenze für Garage
- II Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
- ↔ Firststrichung

**Sonstige Festsetzung:**

Zulässige Gebäudehöhe (= von OK Gelände bis zum Schnittpunkt OK Dachhaut) max. 5,90 m

10. Feb. 1994  
Gemeinde Halting  
*Pa. Huber*



S a t z u n g

Über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Südlich der Wendelsteinstraße" gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Die Gemeinde Halfing erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585), geändert durch Gesetz v. 10.08.1990 (GVBl. S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl. S. 26) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen neu festgelegt. Der Lageplan vom 10.02.1994 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ortsabrundungssatzung vom 23.01.1981 außer Kraft.

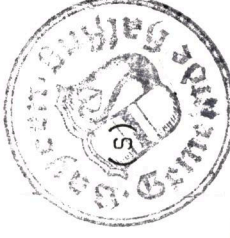
Halfing, 29.08.1994



Gemeinde Halfing:  
I.V. *König*  
König, 2. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

- 1. Der Gemeinderat Halfing hat am 03.03.1994 die Änderung der Ortsabrundungssatzung nach Maßgabe des Lageplanes vom 10.02.1994 beschlossen.
- 2. Den betroffenen Bürgern u. berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 28.03.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 3. Der Gemeinderat Halfing hat am 02.05.1994 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.



Halfing, 29. Aug. 1994

Gemeinde Halfing:  
I.V. *König*  
2. Bürgermeister

- 4. Die Satzung wurde am 10.05.1994 dem Landratsamt Rosenheim gem. § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 23.08.1994 Nr. V/R-1-610-1/3 C17-1/15 mitgeteilt, daß die angezeigte Satzung Rechtsvorschriften nicht verletzt, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.



Rosenheim,

Landratsamt Rosenheim:  
I.A. *Staudler*  
Staudler, RA  
08. DEZ. 1994

- 5. Die Satzung wurde am 23.08.1994 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung samt Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 3 u. 4 BauGB ist hingewiesen worden.

Halfing, 29. Aug. 1994



Gemeinde Halfing:  
I.V. *König*  
2. Bürgermeister